

Gestalterische Festsetzungen I Örtliche Bauvorschriften (§ 89 BauO NRW)

1. Gestaltung der Spielbahnen
 Innerhalb der Privaten Grünflächen - Golfplatz - sind neben den Spielbahnen außerdem folgende Gestaltungselemente zulässig:
 - Kleinere Wasserflächen mit technischer Abdichtung (Folie, Ton), also ohne Anschluss an das Grundwasser, die als Spielhindernisse vornehmlich der Gestaltung des Golfplatzes und der Lenkung des Spielgeschehens dienen.
 - Sieben Starter- und Schutzhütten mit einer Grundfläche von jeweils nicht mehr als 20 qm in eingeschlossener Bauweise mit Sattel-, Pull- oder Waldbach ohne technische Ver- und Entsorgungsanschlüsse.
 Die Hindernisse an den Grüns der Spielbahnen G3 und G6 im Umfeld von Haus Böckum sind aus Gründen des Umgebungsschutzes für das Baudenkmal Haus Böckum als Grasbunker auszuführen.

2. Einfriedungen
 Einzäunungen der Pferdeweiden sowie Einfriedungen und Zäune um die Betriebsflächen des Reiter- und des Pflegehofes sind nur in Form von Zäunen oder Hecken bis zu einer Höhe von maximal 2,00 m zulässig. Zäune sind zu bepflanzen.

Kennzeichen und Hinweise

1. Trinkwasserschutzgebiet
 Teile des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes liegen innerhalb der Schutzzone III A des Trinkwasserschutzgebietes "Böckum, Wittlar, Kaiserswerth und Wittlar-Weier" des Wasserwerks Böckum/Wittlar der Stadtwerke Duisburg AG. Es wird hingewiesen auf die für das Trinkwasserschutzgebiet geltende Wasserschutzgebietsverordnung Böckum (Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes "Böckum, Wittlar, Kaiserswerth und Wittlar-Weier" der Stadtwerke Duisburg AG (Wasserwerksbetriebe) Wasserschutzgebietsverordnung Böckum u.a. vom 14.12.1987 (Abt. Reg. Df. Nr. 52 vom 24.12.1987, Seite 11 ff.) sowie auf die bei Baumaßnahmen in der Schutzzone III A zu beachtenden Wasserschutzgebiets-Erfordernisse. Über eine Genehmigung entscheidet die Untere Wasserbehörde Duisburg.

2. Baum- und Artenschutz
 Bei den Baumaßnahmen sind zum Schutz und zur Sicherung von Bäumen einschließlich der Kronen- und Wurzelbereiche die Schutzvorschriften der einschlägigen Regelwerke (DIN 18 920, RAS LG4 und ZTV Baumpflege) zu beachten.
 Gehölzschnitte, -fällungen und Rodungen sind nur unter Beachtung der Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes NRW und der entsprechenden Landesvorschriften zulässig. Auf weitere Vorschriften zum Besonderen Artenschutz in § 44 BNatSchG wird hingewiesen.

3. Bodenschutz
 Zur Minderung baubedingter Auswirkungen auf das Schutzgut Boden ist vor Beginn der Bauarbeiten eine Bodenkundliche Baubegleitung einzusetzen. Diese muss während der Bauphase die Einhaltung der folgenden Vorgaben überwachen und die fachgerechte Ausführung sicherstellen:
 - Begrenzung der Bodenbewegungen auf das unbedingt notwendige Maß.
 - Wiedereinbau örtlich gewonnenen Bodens mit Vorrang vor Anlieferung von Fremdböden.
 - Sollte die Anfuhr von Fremdböden unumgänglich sein, muss dieser nachgewiesenermaßen der Kategorie 20 der LAGA entsprechen.
 - Wasser- und/oder bodengefährdende Baustoffe, Treibstoffe, Schmierstoffe u.ä. sind im Freien nur unter Einsatz entsprechender Schutzvorrichtungen zu lagern. Die Baumaschinen sind fachgerecht und regelmäßig zu warten.
 - Bodenaustub ist seiner natürlichen Horizontierung entsprechend getrennt zum Wiedereinbau zu lagern und in gleicher Abfolge wieder einzubauen.
 - Bodenmieten sind bei längerer Standzeit durch geeignete Maßnahmen vor Verunkräutung und Erosion zu schützen.

4. Kohlenmonoxid-Fermentation
 Im Südwesten des Plangebietes verläuft eine planfestgestellte Kohlenmonoxid-Fermentation (CO₂-Pipeline). Innerhalb des Schutzstreifens der Leitung bedürfen bauliche Maßnahmen der Zustimmung des Leitungssträgers.
 Die Anforderungen des Leitungssträgers (Schutzvorschriften der Technology & Infrastructure GmbH) sind im Zuge nachfolgender Genehmigungsplanungen bzw. der im Nahbereich der Leitung vorgesehenen Aufstufungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

5. Fernleitungen
 Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes verlaufen unterirdische Leitungen und zugehörige Kabel verschiedener Unternehmen. Die Leitungen haben unterschiedlich breite Schutzstreifen, innerhalb derer Bauarbeiten, Anpflanzungen, Geländeveränderungen (z.B. Aufschüttungen und Abgrabungen) u.a. nur mit entsprechender Genehmigung des Leitungsbetreibers zulässig sind. Die Schutzanweisungen der jeweiligen Leitungsbetreiber sind zu beachten. Weitere Auskünfte dazu erteilen die Leitungsbetreiber. Die Leitungen und die Schutzstreifen sind dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes zu entnehmen.

6. Archäologische Bodendenkmäler und Bodendenkmäler
 Im Bereich der geplanten Spielbahnen G2 ist im Falle eines Bodendenkmals mit Abtastungstiefen größer 20 cm bei Grünlandrasen bzw. größer 40 cm bei Ackerland eine Beteiligung des LVR im Baugenehmigungsverfahren vorzusehen.
 Sollten bei Bauarbeiten Archäologische Bodendenkmäler wie z.B. Keramik, Glas, Metallgegenstände, Knochen, Verformungen des Bodens, Mauern oder Zeugnisse tierischer oder pflanzlicher Lebens aus entgegenschichtlicher Zeit auftreten, sind diese Entdeckungen gemäß §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW unverzüglich der Stadt Duisburg, Untere Denkmalschutzbehörde, Friedrich-Wilhelm-Straße 96, 47051 Duisburg oder dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Xanten, Gelderner Straße 3, 46503 Xanten anzuzeigen. Das Bodendenkmal ist mindestens für drei Werktage nach dem Eingang der Anzeige bei der Behörde in unverändertem Zustand zu belassen.
 Bei öffentlichen Planungen sind die Belange des Denkmalschutzes angemessen zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 3 DSchG NW). Die Gemeinden haben die Sicherung der Bodendenkmäler bei der Bauleistungen (§ 11 DSchG NW). Dies gilt unabhängig von der Eintragung in die Denkmalliste auch für nur vermutete Bodendenkmäler (§ 3 Abs. 1 Satz 4 DSchG NW). Derjenige, der ein „vermutetes“ Bodendenkmal verändert oder beseitigt, hat die vorherige wissenschaftliche Untersuchung, Bergung und Dokumentation gemäß einer Erlaubnis nach § 13 DSchG sicherzustellen und die Kosten dafür zu tragen (§ 29 Abs. 1 DSchG NRW). Entsprechende Regelungen sind in einem Verwaltungsakt der Unteren Denkmalbehörde zu treffen. Bauanträge und Abbruchanzeigen sind daher über die Untere Denkmalbehörde dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege zur Stellungnahme vorzulegen.

7. Altlasten
 Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verunreinigungen im Boden vorhanden sind, die bei Erarbeiten zutage treten und die als Bodenbelastung einzustufen sind. Sollten sich Hinweise auf Bodenverunreinigungen ergeben, ist die Stadt Duisburg, Untere Denkmalschutzbehörde, Friedrich-Wilhelm-Straße 96, 47051 Duisburg gemäß den Vorschriften des § 2 Landesbodenschutzgesetz NRW unverzüglich zu informieren.

8. Kampfmittel
 Sollten Kampfmittel gefunden werden, sind die Arbeiten sofort einzustellen und unverzüglich der Staatliche Kampfmittleräumdienst oder die Polizei zu informieren.

9. Sicherung gegen Naturgewalten
 Die Gemarkung Huckingen, zu der auch der Geltungsbereich des Bebauungsplanes gehört, ist gemäß der Karte zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland (M. 1: 350.000 (Karte zu DIN 4149) der Erdbebenzone 0 (Null) und der geologischen Untergrundklasse T zuzuordnen. In dieser Zone müssen für übliche Gebäude keine besonderen Maßnahmen hinsichtlich potenzieller Erdbebenwirkungen ergriffen werden. Gleichwohl ist zu empfehlen, für Bauwerke der Bedeutungskategorien III und IV entsprechend den Regelungen nach Erdbebenzone 1 zu verfahren.

10. Hochwasserrisikogebiet
 Teile des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (Teilflächen südwestlich von Haus Böckum) gehören zu den Risikogebieten des Rheins und der Anger (Rheingraben Nord/Flussgebiete NRW), die bei einem Versagen oder Überströmen der Hochwasserschutz-Einrichtungen überschwemmt werden können. Die betroffenen Flächen sind gemäß § 78 b Wasserhaushaltsgesetz (WHG) als "Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten" einzustufen.

11. Externe Kompensationsmaßnahmen
 Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind durch die festgesetzten zulässigen Nutzungen Eingriffe in unterschiedliche Flächennutzungen (Biotoptypen) zulässig, die einen Ausgleich im Sinne des BNatSchG, des BodSchG und des BImSchG erforderlich machen. Die erforderliche Kompensation der Eingriffe erfolgt zum Teil innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes durch die Festsetzung von neuen Waldflächen bzw. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Darüber hinaus sind jedoch weitere Kompensationsmaßnahmen notwendig, die außerhalb des Geltungsbereiches durchgeführt werden müssen. Diese Flächen und die darauf durchzuführenden Maßnahmen sind im Umweltbericht näher beschrieben und werden durch einen Städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Duisburg, dem Betreiber der Golfanlage und dem Grundbesitzer rechtsverbindlich geregelt.

12. Anbauverbots- bzw. Anbaubeschränkungen an Autobahnen
 Längs der Bundesautobahnen dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Metern gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn nicht errichtet werden (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStiG). Gemäß § 9 Abs. 2 FStiG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen. Konkrete Bauvorhaben in den Anbauverbots- bzw. Anbaubeschränkungen bedürfen einer Ausnahmegenehmigung bzw. Zustimmung durch das Fernstraßen-Bundesamt. Dies gilt auch für die Errichtung von Starter- und Schutzhütten.

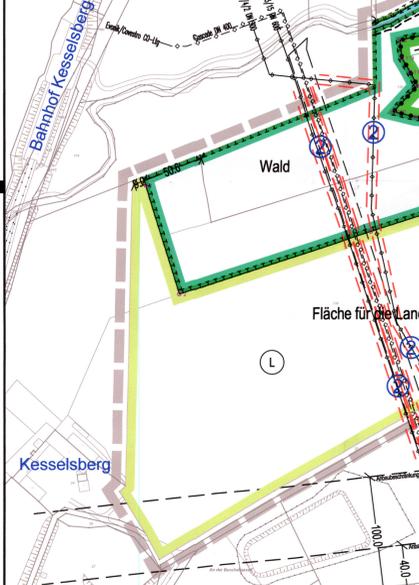
Planzeichenerklärung

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauO)
- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauO und § 10 BauO)
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauO und § 16 BauO)
- 0,50 Grundflächenzahl
- II Anzahl der Vollgeschosse, als Höchstzahl
- Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauO und § 23 BauO)
- Baugrenze
- Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauO)
- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauO)
- Private bzw. Öffentliche Grünfläche
- Private bzw. Öffentliche Parkanlage
- Private Grünfläche - Golfplatz -
- Wasserflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauO)
- Wasserfläche
- Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauO)
- Fläche für die Landwirtschaft
- Wald
- Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauO)
- Ungrenzung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ("Biotop")
- Sonstige Planzeichen
- St Stellplätze, nicht überdacht (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 22 BauO)
- Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zugunsten: ... zu belastende Fläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauO)
- Gehrecht: Allgemeinheit; Fahrrecht: Anlieger; Geh-, Fahr- u. Leitungsrecht: Versorgungsträger
- Geh-, Fahr- u. Leitungsrecht: Versorgungsträger (Die Breite entspricht dem jeweiligen Schutzstreifen)
- Geh- und Fahrrecht: Wirtschaftsbetriebe Duisburg (Die Breite beträgt 5 m gemessen von der Mittelwasserlinie des Gewässers)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 1 Abs. 4 und § 16 Abs. 5 BauO)
- Nachrichtliche Darstellungen (§ 9 Abs. 6 BauO)
- Schutzzone IIIa des Wasserschutzgebietes "Böckum, Wittlar, Kaiserswerth und Wittlar-Weier"
- Landschaftsschutzgebiet (BNatSchG, LNatSchG NRW, Landschaftsplan Stadt Duisburg)
- Naturdenkmal (BNatSchG, LNatSchG NRW, Landschaftsplan Stadt Duisburg)
- Bau- und Bodendenkmal (DSchG NW)
- Anbauverbots- bzw. Baubeschränkungzone der Autobahn BAB 59 (FStiG)
- Sonstige Planzeichen ohne Normcharakter
- Flurstücksgrenze, Flurstücksnummer, bestehende Gebäude und Nebengebäude
- Bemaßung (m)
- Unterirdische Fernleitung (Gas)
- Potentieller Konfliktbereich mit Bodendenkmal gemäß Stellungnahme des LVR
- Spleieline, Bahnnummer (B=Blauwe Schiefele, G=Grüne Schiefele, R=Rote Schiefele, K=Kurplatz), PG=Putting Grün, CG=Chipping Grün, DR=Driving Range
- Abschlag
- 062 Koordinale (Zuordnung siehe Blatt 2)

Das Plangebiet befindet sich in einem Hochwasserrisikogebiet (HQ100) im Sinne von § 78 b WHG

Plangrundlagen:
 Stadt Duisburg: Kataster (Stand 04.02.2017)
 Stadt Duisburg: Komplexionskataster (Stand 05.02.2017)
 Stadt Duisburg: Orts-Landkarte (Stand 05.02.2017)
 LANUV: BK, § 42 Biotop, NSG (04.2017)
 GdL: Oberbgr. BfG (02.2017)
 Krause Golf Design: Version 9 (05.03.2020)

Neubaubereich 'Am alten Angerbach'



Der Bebauungsplan besteht aus diesem Blatt und einer Begründung. Die Zusammenfassung ist auf der einzelnen Tafel beaufschlagt.
 Duisburg, den 24.04.2024

Der Rat der Stadt Duisburg hat am 25.02.2019 gemäß § 2 (1) BauO den Entwurf dieses Bebauungsplans beschlossen.
 Duisburg, den 25.02.2019

Der Rat der Stadt Duisburg hat am 19.09.2022 gemäß § 2 (1) BauO den Entwurf dieses Bebauungsplans mit seiner öffentlichen Auslegung beschlossen. Der Entwurf zu diesem Bebauungsplan und die Begründung haben gemäß § 3 (2) BauO für die Dauer eines Monats in der Zeit vom 24.10.2022 bis einschließlich 02.12.2022 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.
 Duisburg, den 19.09.2022

Der Rat der Stadt Duisburg hat am 22.07.2023 gemäß § 2 (1) BauO den Entwurf dieses Bebauungsplans mit seiner öffentlichen Auslegung beschlossen. Der Entwurf zu diesem Bebauungsplan und die Begründung haben gemäß § 3 (2) BauO für die Dauer eines Monats in der Zeit vom 24.08.2023 bis einschließlich 02.10.2023 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.
 Duisburg, den 22.07.2023

Der Rat der Stadt Duisburg hat am 22.07.2023 gemäß § 2 (1) BauO den Entwurf dieses Bebauungsplans mit seiner öffentlichen Auslegung beschlossen. Der Entwurf zu diesem Bebauungsplan und die Begründung haben gemäß § 3 (2) BauO für die Dauer eines Monats in der Zeit vom 24.08.2023 bis einschließlich 02.10.2023 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.
 Duisburg, den 22.07.2023

Der Rat der Stadt Duisburg hat am 22.07.2023 gemäß § 2 (1) BauO den Entwurf dieses Bebauungsplans mit seiner öffentlichen Auslegung beschlossen. Der Entwurf zu diesem Bebauungsplan und die Begründung haben gemäß § 3 (2) BauO für die Dauer eines Monats in der Zeit vom 24.08.2023 bis einschließlich 02.10.2023 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.
 Duisburg, den 22.07.2023

Der Rat der Stadt Duisburg hat am 22.07.2023 gemäß § 2 (1) BauO den Entwurf dieses Bebauungsplans mit seiner öffentlichen Auslegung beschlossen. Der Entwurf zu diesem Bebauungsplan und die Begründung haben gemäß § 3 (2) BauO für die Dauer eines Monats in der Zeit vom 24.08.2023 bis einschließlich 02.10.2023 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.
 Duisburg, den 22.07.2023

Der Rat der Stadt Duisburg hat am 22.07.2023 gemäß § 2 (1) BauO den Entwurf dieses Bebauungsplans mit seiner öffentlichen Auslegung beschlossen. Der Entwurf zu diesem Bebauungsplan und die Begründung haben gemäß § 3 (2) BauO für die Dauer eines Monats in der Zeit vom 24.08.2023 bis einschließlich 02.10.2023 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.
 Duisburg, den 22.07.2023

Der Rat der Stadt Duisburg hat am 22.07.2023 gemäß § 2 (1) BauO den Entwurf dieses Bebauungsplans mit seiner öffentlichen Auslegung beschlossen. Der Entwurf zu diesem Bebauungsplan und die Begründung haben gemäß § 3 (2) BauO für die Dauer eines Monats in der Zeit vom 24.08.2023 bis einschließlich 02.10.2023 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.
 Duisburg, den 22.07.2023

Der Rat der Stadt Duisburg hat am 22.07.2023 gemäß § 2 (1) BauO den Entwurf dieses Bebauungsplans mit seiner öffentlichen Auslegung beschlossen. Der Entwurf zu diesem Bebauungsplan und die Begründung haben gemäß § 3 (2) BauO für die Dauer eines Monats in der Zeit vom 24.08.2023 bis einschließlich 02.10.2023 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.
 Duisburg, den 22.07.2023

Der Rat der Stadt Duisburg hat am 22.07.2023 gemäß § 2 (1) BauO den Entwurf dieses Bebauungsplans mit seiner öffentlichen Auslegung beschlossen. Der Entwurf zu diesem Bebauungsplan und die Begründung haben gemäß § 3 (2) BauO für die Dauer eines Monats in der Zeit vom 24.08.2023 bis einschließlich 02.10.2023 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.
 Duisburg, den 22.07.2023

Der Rat der Stadt Duisburg hat am 22.07.2023 gemäß § 2 (1) BauO den Entwurf dieses Bebauungsplans mit seiner öffentlichen Auslegung beschlossen. Der Entwurf zu diesem Bebauungsplan und die Begründung haben gemäß § 3 (2) BauO für die Dauer eines Monats in der Zeit vom 24.08.2023 bis einschließlich 02.10.2023 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.
 Duisburg, den 22.07.2023

Der Rat der Stadt Duisburg hat am 22.07.2023 gemäß § 2 (1) BauO den Entwurf dieses Bebauungsplans mit seiner öffentlichen Auslegung beschlossen. Der Entwurf zu diesem Bebauungsplan und die Begründung haben gemäß § 3 (2) BauO für die Dauer eines Monats in der Zeit vom 24.08.2023 bis einschließlich 02.10.2023 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.
 Duisburg, den 22.07.2023

Der Rat der Stadt Duisburg hat am 22.07.2023 gemäß § 2 (1) BauO den Entwurf dieses Bebauungsplans mit seiner öffentlichen Auslegung beschlossen. Der Entwurf zu diesem Bebauungsplan und die Begründung haben gemäß § 3 (2) BauO für die Dauer eines Monats in der Zeit vom 24.08.2023 bis einschließlich 02.10.2023 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.
 Duisburg, den 22.07.2023

Der Rat der Stadt Duisburg hat am 22.07.2023 gemäß § 2 (1) BauO den Entwurf dieses Bebauungsplans mit seiner öffentlichen Auslegung beschlossen. Der Entwurf zu diesem Bebauungsplan und die Begründung haben gemäß § 3 (2) BauO für die Dauer eines Monats in der Zeit vom 24.08.2023 bis einschließlich 02.10.2023 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.
 Duisburg, den 22.07.2023

Der Rat der Stadt Duisburg hat am 22.07.2023 gemäß § 2 (1) BauO den Entwurf dieses Bebauungsplans mit seiner öffentlichen Auslegung beschlossen. Der Entwurf zu diesem Bebauungsplan und die Begründung haben gemäß § 3 (2) BauO für die Dauer eines Monats in der Zeit vom 24.08.2023 bis einschließlich 02.10.2023 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.
 Duisburg, den 22.07.2023

Der Rat der Stadt Duisburg hat am 22.07.2023 gemäß § 2 (1) BauO den Entwurf dieses Bebauungsplans mit seiner öffentlichen Auslegung beschlossen. Der Entwurf zu diesem Bebauungsplan und die Begründung haben gemäß § 3 (2) BauO für die Dauer eines Monats in der Zeit vom 24.08.2023 bis einschließlich 02.10.2023 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.
 Duisburg, den 22.07.2023

Der Rat der Stadt Duisburg hat am 22.07.2023 gemäß § 2 (1) BauO den Entwurf dieses Bebauungsplans mit seiner öffentlichen Auslegung beschlossen. Der Entwurf zu diesem Bebauungsplan und die Begründung haben gemäß § 3 (2) BauO für die Dauer eines Monats in der Zeit vom 24.08.2023 bis einschließlich 02.10.2023 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.
 Duisburg, den 22.07.2023

Der Rat der Stadt Duisburg hat am 22.07.2023 gemäß § 2 (1) BauO den Entwurf dieses Bebauungsplans mit seiner öffentlichen Auslegung beschlossen. Der Entwurf zu diesem Bebauungsplan und die Begründung haben gemäß § 3 (2) BauO für die Dauer eines Monats in der Zeit vom 24.08.2023 bis einschließlich 02.10.2023 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.
 Duisburg, den 22.07.2023

Der Rat der Stadt Duisburg hat am 22.07.2023 gemäß § 2 (1) BauO den Entwurf dieses Bebauungsplans mit seiner öffentlichen Auslegung beschlossen. Der Entwurf zu diesem Bebauungsplan und die Begründung haben gemäß § 3 (2) BauO für die Dauer eines Monats in der Zeit vom 24.08.2023 bis einschließlich 02.10.2023 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.
 Duisburg, den 22.07.2023

Der Rat der Stadt Duisburg hat am 22.07.2023 gemäß § 2 (1) BauO den Entwurf dieses Bebauungsplans mit seiner öffentlichen Auslegung beschlossen. Der Entwurf zu diesem Bebauungsplan und die Begründung haben gemäß § 3 (2) BauO für die Dauer eines Monats in der Zeit vom 24.08.2023 bis einschließlich 02.10.2023 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.
 Duisburg, den 22.07.2023

Der Rat der Stadt Duisburg hat am 22.07.2023 gemäß § 2 (1) BauO den Entwurf dieses Bebauungsplans mit seiner öffentlichen Auslegung beschlossen. Der Entwurf zu diesem Bebauungsplan und die Begründung haben gemäß § 3 (2) BauO für die Dauer eines Monats in der Zeit vom 24.08.2023 bis einschließlich 02.10.2023 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.
 Duisburg, den 22.07.2023

Der Rat der Stadt Duisburg hat am 22.07.2023 gemäß § 2 (1) BauO den Entwurf dieses Bebauungsplans mit seiner öffentlichen Auslegung beschlossen. Der Entwurf zu diesem Bebauungsplan und die Begründung haben gemäß § 3 (2) BauO für die Dauer eines Monats in der Zeit vom 24.08.2023 bis einschließlich 02.10.2023 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.
 Duisburg, den 22.07.2023

Der Rat der Stadt Duisburg hat am 22.07.2023 gemäß § 2 (1) BauO den Entwurf dieses Bebauungsplans mit seiner öffentlichen Auslegung beschlossen. Der Entwurf zu diesem Bebauungsplan und die Begründung haben gemäß § 3 (2) BauO für die Dauer eines Monats in der Zeit vom 24.08.2023 bis einschließlich 02.10.2023 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.
 Duisburg, den 22.07.2023

Der Rat der Stadt Duisburg hat am 22.07.2023 gemäß § 2 (1) BauO den Entwurf dieses Bebauungsplans mit seiner öffentlichen Auslegung beschlossen. Der Entwurf zu diesem Bebauungsplan und die Begründung haben gemäß § 3 (2) BauO für die Dauer eines Monats in der Zeit vom 24.08.2023 bis einschließlich 02.10.2023 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.
 Duisburg, den 22.07.2023

Der Rat der Stadt Duisburg hat am 22.07.2023 gemäß § 2 (1) BauO den Entwurf dieses Bebauungsplans mit seiner öffentlichen Auslegung beschlossen. Der Entwurf zu diesem Bebauungsplan und die Begründung haben gemäß § 3 (2) BauO für die Dauer eines Monats in der Zeit vom 24.08.2023 bis einschließlich 02.10.2023 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.
 Duisburg, den 22.07.2023

Der Rat der Stadt Duisburg hat am 22.07.2023 gemäß § 2 (1) BauO den Entwurf dieses Bebauungsplans mit seiner öffentlichen Auslegung beschlossen. Der Entwurf zu diesem Bebauungsplan und die Begründung haben gemäß § 3 (2) BauO für die Dauer eines Monats in der Zeit vom 24.08.2023 bis einschließlich 02.10.2023 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.
 Duisburg, den 22.07.2023

Der Rat der Stadt Duisburg hat am 22.07.2023 gemäß § 2 (1) BauO den Entwurf dieses Bebauungsplans mit seiner öffentlichen Auslegung beschlossen. Der Entwurf zu diesem Bebauungsplan und die Begründung haben gemäß § 3 (2) BauO für die Dauer eines Monats in der Zeit vom 24.08.2023 bis einschließlich 02.10.2023 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.
 Duisburg, den 22.07.2023

Der Rat der Stadt Duisburg hat am 22.07.2023 gemäß § 2 (1) BauO den Entwurf dieses Bebauungsplans mit seiner öffentlichen Auslegung beschlossen. Der Entwurf zu diesem Bebauungsplan und die Begründung haben gemäß § 3 (2) BauO für die Dauer eines Monats in der Zeit vom 24.08.2023 bis einschließlich 02.10.2023 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.
 Duisburg, den 22.07.2023

Der Rat der Stadt Duisburg hat am 22.07.2023 gemäß § 2 (1) BauO den Entwurf dieses Bebauungsplans mit seiner öffentlichen Auslegung beschlossen. Der Entwurf zu diesem Bebauungsplan und die Begründung haben gemäß § 3 (2) BauO für die Dauer eines Monats in der Zeit vom 24.08.2023 bis einschließlich 02.10.2023 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.
 Duisburg, den 22.07.2023

Der Rat der Stadt Duisburg hat am 22.07.2023 gemäß § 2 (1) BauO den Entwurf dieses Bebauungsplans mit seiner öffentlichen Auslegung beschlossen. Der Entwurf zu diesem Bebauungsplan und die Begründung haben gemäß § 3 (2) BauO für die Dauer eines Monats in der Zeit vom 24.08.2023 bis einschließlich 02.10.2023 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.
 Duisburg, den 22.07.2023

Der Rat der Stadt Duisburg hat am 22.07.2023 gemäß § 2 (1) BauO den Entwurf dieses Bebauungsplans mit seiner öffentlichen Auslegung beschlossen. Der Entwurf zu diesem Bebauungsplan und die Begründung haben gemäß § 3 (2) BauO für die Dauer eines Monats in der Zeit vom 24.08.2023 bis einschließlich 02.10.2023 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.
 Duisburg, den 22.07.2023

Der Rat der Stadt Duisburg hat am 22.07.2023 gemäß § 2 (1) BauO den Entwurf dieses Bebauungsplans mit seiner öffentlichen Auslegung beschlossen. Der Entwurf zu diesem Bebauungsplan und die Begründung haben gemäß § 3 (2) BauO für die Dauer eines Monats in der Zeit vom 24.08.2023 bis einschließlich 02.10.2023 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.
 Duisburg, den 22.07.2023

Der Rat der Stadt Duisburg hat am 22.07.2023 gemäß § 2 (1) BauO den Entwurf dieses Bebauungsplans mit seiner öffentlichen Auslegung beschlossen. Der Entwurf zu diesem Bebauungsplan und die Begründung haben gemäß § 3 (2) BauO für die Dauer eines Monats in der Zeit vom 24.08.2023 bis einschließlich 02.10.2023 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.
 Duisburg, den 22.07.2023

Der Rat der Stadt Duisburg hat am 22.07.2023 gemäß § 2 (1) BauO den Entwurf dieses Bebauungsplans mit seiner öffentlichen Auslegung beschlossen. Der Entwurf zu diesem Bebauungsplan und die Begründung haben gemäß § 3 (2) BauO für die Dauer eines Monats in der Zeit vom 24.08.2023 bis einschließlich 02.10.2023 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.
 Duisburg, den 22.07.2023

Der Rat der Stadt Duisburg hat am 22.07.2023 gemäß § 2 (1) BauO den Entwurf dieses Bebauungsplans mit seiner öffentlichen Auslegung beschlossen. Der Entwurf zu diesem Bebauungsplan und die Begründung haben gemäß § 3 (2) BauO für die Dauer eines Monats in der Zeit vom 24.08.2023 bis einschließlich 02.10.2023 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.
 Duisburg, den 22.07.2023

Der Rat der Stadt Duisburg hat am 22.07.2023 gemäß § 2 (1) BauO den Entwurf dieses Bebauungsplans mit seiner öffentlichen Auslegung beschlossen. Der Entwurf zu diesem Bebauungsplan und die Begründung haben gemäß § 3 (2) BauO für die Dauer eines Monats in der Zeit vom 24.08.2023 bis einschließlich 02.10.2023 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.
 Duisburg, den 22.07.2023

Der Rat der Stadt Duisburg hat am 22.07.2023 gemäß § 2 (1) BauO den Entwurf dieses Bebauungsplans mit seiner öffentlichen Auslegung beschlossen. Der Entwurf zu diesem Bebauungsplan und die Begründung haben gemäß § 3 (2) BauO für die Dauer eines Monats in der Zeit vom 24.08.2023 bis einschließlich 02.10.2023 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.
 Duisburg, den 22.07.2023

Der Rat der Stadt Duisburg hat am 22.07.2023 gemäß § 2 (1) BauO den Entwurf dieses Bebauungsplans mit seiner öffentlichen Auslegung beschlossen. Der Entwurf zu diesem Bebauungsplan und die Begründung haben gemäß § 3 (2) BauO für die Dauer eines Monats in der Zeit vom 24.08.2023 bis einschließlich 02.10.2023 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.
 Duisburg, den 22.07.2023

Der Rat der Stadt Duisburg hat am 22.07.2023 gemäß § 2 (1) BauO den Entwurf dieses Bebauungsplans mit seiner öffentlichen Auslegung beschlossen. Der Entwurf zu diesem Bebauungsplan und die Begründung haben gemäß § 3 (2) BauO für die Dauer eines Monats in der Zeit vom 24.08.2023 bis einschließlich 02.10.2023 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.
 Duisburg, den 22.07.2023

Der Rat der Stadt Duisburg hat am 22.07.2023 gemäß § 2 (1) BauO den Entwurf dieses Bebauungsplans mit seiner öffentlichen Auslegung beschlossen. Der Entwurf zu diesem Bebauungsplan und die Begründung haben gemäß § 3 (2) BauO für die Dauer eines Monats in der Zeit vom 24.08.2023 bis einschließlich 02.10.2023 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.
 Duisburg, den 22.07.2023

Der Rat der Stadt Duisburg hat am 22.07.2023 gemäß § 2 (1) BauO den Entwurf dieses Bebauungsplans mit seiner öffentlichen Auslegung beschlossen. Der Entwurf zu diesem Bebauungsplan und die Begründung haben gemäß § 3 (2) BauO für die Dauer eines Monats in der Zeit vom 24.08.2023 bis einschließlich 02.10.2023 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.
 Duisburg, den 22.07.2023

Der Rat der Stadt Duisburg hat am 22.07.2023 gemäß § 2 (1) BauO den Entwurf dieses Bebauungsplans mit seiner öffentlichen Auslegung beschlossen. Der Entwurf zu diesem Bebauungsplan und die Begründung haben gemäß § 3 (2) BauO für die Dauer eines Monats in der Zeit vom 24.08.2023 bis einschließlich 02.10.2023 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.
 Duisburg, den 22.07.2023

Der Rat der Stadt Duisburg hat am 22.07.2023 gemäß § 2 (1) BauO den Entwurf dieses Bebauungsplans mit seiner öffentlichen Auslegung beschlossen. Der Entwurf zu diesem Bebauungsplan und die Begründung haben gemäß § 3 (2) BauO für die Dauer eines Monats in der Zeit vom 24.08.2023 bis einschließlich 02.10.2023 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.
 Duisburg, den 22.07.2023

Der Rat der Stadt Duisburg hat am 22.07.2023 gemäß § 2 (1) BauO den Entwurf dieses Bebauungsplans mit seiner öffentlichen Auslegung beschlossen. Der Entwurf zu diesem Bebauungsplan und die Begründung haben gemäß § 3 (2) BauO für die Dauer eines Monats in der Zeit vom 24.08.2023 bis einschließlich 02.10.2023 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.
 Duisburg, den 22.07.2023

Der Rat der Stadt Duisburg hat am 22.07.2023 gemäß § 2 (1) BauO den Entwurf dieses Bebauungsplans mit seiner öffentlichen Auslegung beschlossen. Der Entwurf zu diesem Bebauungsplan und die Begründung haben gemäß § 3 (2) BauO für die Dauer eines Monats in der Zeit vom 24.08.2023 bis einschließlich 02.10.2023 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.
 Duisburg, den 22.07.2023

Der Rat der Stadt Duisburg hat am 22.07.2023 gemäß § 2 (1) BauO den Entwurf dieses Bebauungsplans mit seiner öffentlichen Auslegung beschlossen. Der Entwurf zu diesem Bebauungsplan und die Begründung haben gemäß § 3 (2) BauO für die Dauer eines Monats in der Zeit vom 24.08.2023 bis einschließlich 02.10.2023 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.
 Duisburg, den 22.07.2023

Der Rat der Stadt Duisburg hat am 22.07.2023 gemäß § 2 (1) BauO den Entwurf dieses Bebauungsplans mit seiner öffentlichen Auslegung beschlossen. Der Entwurf zu diesem Bebauungsplan und die Begründung haben gemäß § 3 (2) BauO für die Dauer eines Monats in der Zeit vom 24.08.2023 bis einschließlich 02.10.2023 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.
 Duisburg, den 22.07.2023

Der Rat der Stadt Duisburg hat am 22.07.2023 gemäß § 2 (1) BauO den Entwurf dieses Bebauungsplans mit seiner öffentlichen Auslegung beschlossen. Der Entwurf zu diesem Bebauungsplan und die Begründung haben gemäß § 3 (2) BauO für die Dauer eines Monats in der Zeit vom 24.08.2023 bis einschließlich 02.10.2023 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.
 Duisburg, den 22.07.2023

Der Rat der Stadt Duisburg hat am 22.07.2023 gemäß § 2 (1) BauO den Entwurf dieses Bebauungsplans mit seiner öffentlichen Auslegung beschlossen. Der Entwurf zu diesem Bebauungsplan und die Begründung haben gemäß § 3 (2) BauO für die Dauer eines Monats in der Zeit vom 24.08.2023 bis einschließlich 02.10.2023 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.
 Duisburg, den 22.07.2023

Der Rat der Stadt Duisburg hat am 22.07.2023 gemäß § 2 (1) BauO den Entwurf dieses Bebauungsplans mit seiner öffentlichen Auslegung beschlossen. Der Entwurf zu diesem Bebauungsplan und die Begründung haben gemäß § 3 (2) BauO für die Dauer eines Monats in der Zeit vom 24.08.2023 bis einschließlich 02.10.2023 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.
 Duisburg, den 22.07.2023

Der Rat der Stadt Duisburg hat am 22.07.2023 gemäß § 2 (1) BauO den Entwurf dieses Bebauungsplans mit seiner öffentlichen Auslegung beschlossen. Der Entwurf zu diesem Bebauungsplan und die Begründung haben gemäß § 3 (2) BauO für die Dauer eines Monats in der Zeit vom 24.08.2023 bis einschließlich 02.10.2023 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.
 Duisburg, den 22.07.2023

Der Rat der Stadt Duisburg hat am 22.07.2023 gemäß § 2 (1) BauO den Entwurf dieses Bebauungsplans mit seiner öffentlichen Auslegung beschlossen. Der Entwurf zu diesem Bebauungsplan und die Begründung haben gemäß § 3 (2) BauO für die Dauer eines Monats in der Zeit vom 24.08.2023 bis einschließlich 02.10.2023 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.
 Duisburg, den 22.07.2023

Der Rat der Stadt Duisburg hat am 22.07.2023 gemäß § 2 (1) BauO den Entwurf dieses Bebauungsplans mit seiner öffentlichen Auslegung beschlossen. Der Entwurf zu diesem Bebauungsplan und die Begründung haben gemäß § 3 (2) BauO für die Dauer eines Monats in der Zeit vom 24.08.2023 bis einschließlich 02.10.2023 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.
 Duisburg, den 22.07.2023

Der Rat der Stadt Duisburg hat am 22.07.2023 gemäß § 2 (1) BauO den Entwurf dieses Bebauungsplans mit seiner öffentlichen Auslegung beschlossen. Der Entwurf zu diesem Bebauungsplan und die Begründung haben gemäß § 3 (2) BauO für die Dauer eines Monats in der Zeit vom 24.08.2023 bis einschließlich 02.10.2023 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.
 Duisburg, den 22.07.2023

Der Rat der Stadt Duisburg hat am 22.07.2023 gemäß § 2 (1) BauO den Entwurf dieses Bebauungsplans mit seiner öffentlichen Auslegung beschlossen. Der Entwurf zu diesem Bebauungsplan und die Begründung haben gemäß § 3 (2) BauO für die Dauer eines Monats in der Zeit vom 24.08.2023 bis einschließlich 02.10.2023 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.
 Duisburg, den 22.07.2023

Der Rat der Stadt Duisburg hat am 22.07.2023 gemäß § 2 (1) BauO den Entwurf dieses Bebauungsplans mit seiner öffentlichen Auslegung beschlossen. Der Entwurf zu diesem Bebauungsplan und die Begründung haben gemäß § 3 (2) BauO für die Dauer eines Monats in der Zeit vom 24.08.2023 bis einschließlich 02.10.2023 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.
 Duisburg, den 22.07.2023

Der Rat der Stadt Duisburg hat am 22.07.2023 gemäß § 2 (1) BauO den Entwurf dieses Bebauungsplans mit seiner öffentlichen Auslegung beschlossen. Der Entwurf zu diesem Bebauungsplan und die Begründung haben gemäß § 3 (2) BauO für die Dauer eines Monats in der Zeit vom 24.08.2023 bis einschließlich 02.10.2023 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.
 Duisburg, den 22.07.2023

Der Rat der Stadt Duisburg hat am 22.07.2023 gemäß § 2 (1) BauO den Entwurf dieses Bebauungsplans mit seiner öffentlichen Auslegung beschlossen. Der Entwurf zu diesem Bebauungsplan und die Begründung haben gemäß § 3 (2) BauO für die Dauer eines Monats in der Zeit vom 24.08.2023 bis einschließlich 02.10.2023 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.
 Duisburg, den 22.07.2023

Der Rat der Stadt Duisburg hat am 22.07.2023 gemäß § 2 (1) BauO den Entwurf dieses Bebauungsplans mit seiner öffentlichen Auslegung beschlossen. Der Entwurf zu diesem Bebauungsplan und die Begründung haben gemäß § 3 (2) BauO für die Dauer eines Monats in der Zeit vom 24.08.2023 bis einschließlich 02.10.2023 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.
 Duisburg, den 22.07.2023

Der Rat der Stadt Duisburg hat am 22.07.2023 gemäß § 2 (1) BauO den Entwurf dieses Bebauungsplans mit seiner öffentlichen Auslegung beschlossen. Der Entwurf zu diesem Bebauungsplan und die Begründung haben gemäß § 3 (2) BauO für die Dauer eines Monats in der Zeit vom 24.08.2023 bis einschließlich 02.10.2023 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.
 Duisburg, den 22.